

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

233

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2012

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund..... 234

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 234

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts..... 234

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Pflegeentgeltgruppenplans zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF)..... 235

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 235

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)..... 237

V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 237

VI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe..... 237

VII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen... 238

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Hamm der Ev. Kirche von Westfalen..... 238

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg..... 239

Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung Fröndenberg und Bausenhagen“..... 239

Urkunden

Bildung der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst..... 239

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel..... 241

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen..... 241

Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hagen..... 241

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen.... 242

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen..... 242

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Schulungen zur neuen Fachdatenbank Jurion.... 242

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 243

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 243

Ordinationen..... 243

Einstellungen in den Probendienst..... 243

Berufungen..... 243

Ruhestand..... 244

Todesfälle..... 244

Wahlbestätigungen..... 244

Kirchenmusikalische Prüfungen..... 244

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor 244

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	244
Evangelische Kirche von Westfalen.....	244
Kreispfarrstellen.....	244
Gemeindepfarrstellen.....	245

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	245
Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Bielefeld.....	245
Kollektenplan für das Jahr 2013.....	245
Personalnachrichten – Wahlbestätigungen –	248

Rezensionen

Reinhard Richardi: „Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“ Rezensent: Henning Juhl.....	248
Ingo von Münch, Philip Kunig: „GG – Grundgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	249
Daniel Marguerat: „Lukas, der erste christliche Historiker. Eine Studie zur Apostelgeschichte“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	249
Dieter Vieweger: „Archäologie der biblischen Welt“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	251

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Teilung
des Kirchenkreises Dortmund
und die Errichtung der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Vom 20. September 2012

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 36) wird aufgehoben.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 030.11-N100

Arbeitsrechtsregelungen**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.09.2012
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
Vom 19. September 2012**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „8. Dezember 2011“ durch das Datum „18. Juni 2012“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „8. Dezember 2011“ durch das Datum „18. Juni 2012“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Pflegeentgeltgruppenplans
zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF)
Vom 19. September 2012**

§ 1

**Änderung des Pflegeentgeltgruppenplans
zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF)**

In Anmerkung 1 Absatz 1 zu Abschnitt B des Pflegeentgeltgruppenplans zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF) wird die Angabe „EG 3a“ ersetzt durch die Angabe „EG 2a“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Vom 19. September 2012**

§ 1

**Änderung des Allgemeinen
Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit – folgende Fassung:

Berufsgruppe 1.1

**Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge
und Bildungsarbeit^{1, 8}**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	8

2. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit⁴ 9
3. Mitarbeiterinnen mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbaubildung, mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation oder mit gleichgestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit⁵ 10
4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2
 - a) in leitender Funktion bei einem Kirchenkreis⁶ oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle
 - b) als Leiterinnen einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen mindestens drei pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 10
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3
 - a) denen mindestens fünf pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
 - b) in anleitender und beratender Funktion bei einem Kirchenkreis mit Fachaufsicht über mindestens zehn pädagogische Fachkräfte, auch wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber angestellt sind
 - c) in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelakquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste
 - d) in einer Tätigkeit bei einer landeskirchlichen Dienststelle als Fachreferentin mit einem eigenständigen Aufgabenbereich einschließlich Fachberatung von Gemeinden und Kirchenkreisen 11
6. Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das besondere Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 5 heraushebt⁷ 12

Anmerkungen:

- 1 Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung.
- 2 Mitarbeiterinnen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8 (Anlage 8 zum BAT-KF) eingruppiert.
- 3 Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6.
- 4 Hochschulausbildungen in diesem Sinne sind z. B. Abschlüsse als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin, Bachelor/Master of Arts.
- 5 Abschlüsse in diesem Sinne sind solche, die der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder (Aufbauausbildungsverordnung), der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung) oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.
- 6 Eine leitende Funktion ist gegeben, wenn Mitarbeiterinnen Arbeitsbereiche von mindestens drei Kirchengemeinden verantwortlich leiten. Die verantwortliche Leitung umfasst neben der koordinierenden Planung und Organisation bzw. Durchführung auch die Koordination und die Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen sowie die verantwortliche Vertretung gegenüber Dritten. Eine leitende Funktion kann auch bei der politischen Vertretung des Kirchenkreises nach außen, etwa durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, gegeben sein.
- 7 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 5 durch das besondere Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben,
 - a) wenn die Leitung mehrere kreiskirchliche Dienste umfasst,
 - b) wenn mindestens 15 pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder
 - c) bei Anstellung auf landeskirchlicher Ebene mit geschäftsführenden Aufgaben, die die Verhandlungspartnerschaft mit Ministerien einschließt.

- 8 Mitarbeitende, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Entgeltgruppe 12 eingruppiert. § 40 Absätze 2 bis 4 gelten für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.

§ 2**Übergangsregelungen**

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2012 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2012 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2012 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende neu eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2012 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2016 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2012 das Entgelt einer individuellen Zwischen-

stufe oder einer individuellen Endstufe erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2012 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Absatz 1 BAT-KF gleich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IV.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) Vom 19. September 2012

§ 1

Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

- In § 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.“
- Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

V.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF Vom 19. September 2012

§ 1

Änderung des BAT-KF

In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

VI.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe Vom 19. September 2012

§ 1

Änderung des BAT-KF

In § 22 wird die Angabe „Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „Satz 5“.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

In § 22 wird die Angabe „Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „Satz 5“.

§ 3

**Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe**

In § 11 Absatz 2 Buchstabe b KrSchO wird nach der Angabe § 8 Absatz 3 die Angabe „und 4“ gestrichen.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) § 1 und § 2 treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) § 3 tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

VII.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und der Ordnung
über die Arbeitsbedingungen
für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen
Vom 19. September 2012**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung im Sinne von Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und

Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung im Sinne von Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

§ 3**Aufhebung der BildApLO**

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen vom 27. Januar 1983 wird aufgehoben.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen / Verträge

**Änderung der Satzung
des Ev. Kirchenkreises Hamm
der Ev. Kirche von Westfalen**

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Hamm der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juli 2011 (KABl. 2011 S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung**

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Frauenausschuss,

- d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt,
- e) Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Partnerschaftsausschuss,
- h) Schulausschuss,
- i) Strukturausschuss,
- j) Theologischer Ausschuss.“

§ 2

Inkrafttreten

Gemäß § 12 der bestehenden Satzung bedarf diese Änderung der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 27. Juni 2012

Evangelischer Kirchenkreis Hamm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schuch Gumprich

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Synode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm vom 27. Juni 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Oktober 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring
Az.: 030.21-3500

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg vom 8. November 2004 (KABl. 2005 S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Süd, Haufe-Mitte,
- b) Heide, Nord,
- c) Berge-Vogelsang.“

§ 7 wird gestrichen.

Gevelsberg, 2. Juli 2012

Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg Das Presbyterium

(L. S.) Werner Winkelmann Scheunemann

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg vom 2. Juli 2012 und des Kreissynodalvorstands des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 30. August 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring
Az.: 010.21-4701

Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung Fröndenberg und Bausenhagen“

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen vom 26. Juni 2012, TOP 9.5, Beschluss-Nr. 104/2012, wird § 3 Absatz 3 der Satzung der Ev. Stiftung Fröndenberg und Bausenhagen vom 5. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 99) dahin gehend geändert, dass die Untergrenze für Zustiftungen auf 500 € festgesetzt wird.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Deutsch
Az.: 930.29-5205

Urkunden

Bildung der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, Evangelischer Kirchenkreis Münster, wird eine selbstständige Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst“ neu gebildet. Das in § 2 Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet bildet die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst ist uniert.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst beginnt im Nordwesten auf der äußeren Grenze am Schnittpunkt der politischen Gemeinden Warendorf, Telgte und Everswinkel. Sie verläuft von dort in südöstlicher Richtung entlang des Mussenbaches, der gleichzeitig die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Warendorf und Everswinkel bildet, bis zur Einmündung des Brüggenbaches in den Nähe des Hofes Hunkemöller.

Die Grenze folgt dann in östlicher Richtung dem Brüggenbach bis zum Schnittpunkt mit einem Wirtschaftsweg, der 150 m westlich von den Höfen Sendker und Dühlmann verläuft. Der Grenzverlauf folgt dann diesem Wirtschaftsweg für 50 m in nordöstlicher Richtung, bis er auf einen weiteren Wirtschaftsweg trifft. Der Grenzverlauf folgt diesem Wirtschaftsweg in nordwestlicher Richtung für 200 m und biegt dann in nördlicher Richtung für 235 m über ein unbebautes Grundstück ab, trifft sodann auf einen Wirtschaftsweg, dem er 135 m in östlicher Richtung folgt, und biegt von dort in nördlicher Richtung für 100 m auf einen weiteren Wirtschaftsweg ab, bis der Lau Busch erreicht ist.

Südlich des Lau Busches verläuft die Grenze für 1200 m in östlicher Richtung zwischen den einzelnen Flurstücken durch das Gebiet Up'n Lehmheide südlich des Waldgebietes Voshelle, dann für 900 m weiter östlich über einen Wirtschaftsweg (nördlich des Gebietes Nien Feidiek) bis zur Einmündung auf einen weiteren Wirtschaftsweg nordwestlich des Gehöftes Feidieker. Die Grenze überquert diesen Wirtschaftsweg weiterhin in östlicher Richtung – zunächst südlich und dann nördlich das Gebiet Schütten Teich abschließend –, um dann zwischen den einzelnen Grundstückspartellen hindurch in südöstlicher Richtung letztlich auf die nordöstliche Ecke des Sportplatzes Freckenhorst zu treffen.

Anschließend verläuft die Grenze weiter östlich entlang des Walles Warendorfer Stadthagen, dabei die L 547 überquerend. Nordwestlich des Hofes Althaus folgt die Grenze dann für 280 m in südlicher Richtung dem Wall bis zu seinem Ende.

Daraufhin verläuft die Grenze in östlicher Richtung weiter, jeweils südlich entlang der Grundstücke der Höfe Arens, Althoetmar, Oertker, Funke und Gerbaulet (Johanterwege) bis zum Römerweg. Dem Römer-

weg folgt die Grenze 250 m in südlicher Richtung. Von dort aus verläuft sie in südöstlicher Richtung durch den Kohkamp's Busch, bis sie auf den Wirtschaftsweg südlich des Gebietes Su't große Reck trifft. Diesem Wirtschaftsweg folgt sie entlang der Teichanlagen des Hofes Voss, um dann westlich des Hofes Voss auf den Schnittpunkt der kommunalen Grenze zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Ennigerloh zu treffen. Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft weiter in südwestlicher Richtung entlang der kommunalen Grenze der beiden vorgenannten politischen Gemeinden Warendorf und Ennigerloh, bis sie wieder auf die äußere Grenze der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warendorf trifft.

(2) Der Teil südlich und westlich der in Absatz 1 beschriebenen Grenze bildet die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst.

(3) Im Übrigen entspricht die äußere Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst der äußeren Grenze der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf (vgl. zum Ganzen den dieser Urkunde beigegefügt Lageplan).

§ 3

Die Kirchengemeindeglieder, die in dem in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet wohnen, werden der Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst zugeordnet.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst ist bezüglich der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in dem in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf. Eine weitere Vermögenseinsetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst findet nicht statt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-4327

Die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Evangelischer Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksre-

gierung Münster vom 17. September 2012 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Mahnen und die Evangelische Kirchengemeinde Wittel – alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld wird aufgehoben.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Mahnen wird 2. Pfarrstelle, und die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Gohfeld ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-53N3

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel, alle Ev. Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold

vom 24. September 2012 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, werden pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4007/02

Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Hagen wird eine 7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet. Die 7. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarr-

stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3300/07

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27. April 2004 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird aufgehoben. Die Pfarrstelle 1.1 wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen. Die Bestimmung der Pfarrstelle als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4007/01
und 302.1-4007/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Juli 2013 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Schulungen zur neuen Fachdatenbank Jurion

Landeskirchenamt

Bielefeld, 10.10.2012

Az.: 605.41

Mit Rundschreiben Nr. 10/2012 vom 29. März 2012 wurden die Zugangsdaten für die neue Fachdatenbank Jurion mit dem Modul Verwaltung mitgeteilt, die ab sofort über den Link www.recht.jurion.de aufrufbar ist. Das Produkt enthält eine aktuelle Vorschriften-sammlung mit allen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von EU, Bund und den Bundesländern. Zusätzlich wird der Zugriff auf fundierte und ständig aktualisierte Kommentare, Fachbücher und Rechtszeitschriften sowie auf die Urteile der staatlichen Gerichtsbarkeit ermöglicht.

Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen konnte erheblich erweitert werden. Ab sofort haben alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände, Landeskirche sowie der kirch-

lichen Werke und Einrichtungen (einschließlich aller ehrenamtlich tätigen Personen) Zugriff auf die Fachdatenbank Jurion. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an sonstige Personen und Institutionen ist nicht zulässig.

Der Lizenzvertrag mit dem bisherigen Produkt Rechtsbibliothek (mit Landesrecht NRW), das für alle Nutzerinnen und Nutzer des Fachinformationssystems Kirchenrecht über den Link www.wkdis.de/lexonline aufrufbar ist, wird zum 31. Dezember 2012 beendet, da der Nutzerkreis die deutlich umfassendere Fachdatenbank Jurion nutzen kann.

Für alle Personen, die die Funktionen des Onlineportals und das Recherchieren mit der Fachdatenbank Jurion näher kennenlernen möchten, werden zwei Schulungen angeboten:

1. Montag, 26. November 2012
10.30 bis 12.30 Uhr
Landeskirchenamt Bielefeld
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
2. Mittwoch, 28. November 2012
10.30 bis 12.30 Uhr
Haus Landeskirchlicher Dienste
Olpe 35
44135 Dortmund

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 20 Euro. Ihre formlose Anmeldung senden Sie bis zum **15. November 2012** mit Name, Dienststelle, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an das

Landeskirchenamt Bielefeld
Dezernat 13
Frau Fette
Tel.: 0521 594-283
Fax: 0521 584-468
E-Mail: Regina.Fette@lka.ekvw.de

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2012 bestanden:

Betz, Cristina, 58455 Witten
Fröhlich, Susanne, 45529 Hattingen
Herzog, Andreas, 48153 Münster
Klappert, Annika, 13353 Berlin
Meyer-Magister, Hendrik, 10439 Berlin
Mondorf, Jan, 57290 Neunkirchen
Patzwald, Tobias, 48147 Münster

Pieper, Sabrina, 44793 Bochum
Schaak, Christine, 17489 Greifswald
Schulte, Christian David, 44649 Herne

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Amend, Sebastian
Ev. Kirchenkreis Lünen
Herzog, Andreas
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Klages, Kathrin
Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Klappert, Annika
Ev. Kirchenkreis Hamm
Nooke, Christoph Tobias
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Schulte, Christian David
Ev. Kirchenkreis Herne
Stenner, Christian
Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd
Well, Julia Elene
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Ordinationen

Pfarrer z. A. Jens Christian Weber am 2. September 2012 in Halle.

Einstellungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2012 als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Bärenfänger, Sabine
Basse, Rebecca Renate
Camatta, Katrin
Kimminus, Janine
Püllen, Anna Caroline Gisela
Riffelmann, Esther Constanze
Roza, Tim
Seidel, Miriam

Berufungen

Pfarrer Volker Jeck, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrerin Diana Klöpfer, Institut für Kirche und Gesellschaft – Fachbereich Frauenreferat –, zur Frauenbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen;

PfarrerIn Susanne N i c k e l, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Rainer S c h u l z, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen, Ev. Kirchenkreis Vlotho;

PfarrerIn Astrid T a u d i e n, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm.

Ruhestand

Pfarrer Klaus N i c k e l, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2012;

Pfarrer Christoph S i e k e r m a n n, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2012;

Pfarrer Ulrich S t e i e r, Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Dezember 2012.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Eckart D u n c k e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 12. September 2012 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer Manfred H a f e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp, Ev. Kirchenkreis Schwelm, am 28. September 2012 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard K ö l l i n g, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Ev. Kirchenkreis Plettenberg, am 11. Oktober 2012 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhard M e y e r z u S i e d e r d i s e n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 14. September 2012 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans R e i t z e, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 10. Oktober 2012 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Klaus R o s e n t h a l, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bommern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 24. September 2012 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans S c h u l l e r, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 26. September 2012 im Alter von 82 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Dortmund-West** am 13. Juni 2012:

PfarrerIn Bettina W i r s c h i n g zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West.

PfarrerIn Renate J ä c k e l zur Stellvertreterin der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Hagen** am 28. Juni 2012:

PfarrerIn Verena S c h m i d t zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hagen.

Pfarrer Hans-Peter N a u m a n n zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hagen.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als A-Kirchenmusikerin

M i n k i n a, Olga, 33334 Gütersloh

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor

Kreiskantor Arno H a r t m a n n ist mit Wirkung vom 5. September 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Bochum berufen.

Kirchenmusikdirektorin Ruth M. S e i l e r ist mit Wirkung vom 6. September 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Bielefeld berufen.

Kirchenmusikdirektor Martin U f e r m a n n ist mit Wirkung vom 28. August 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Tecklenburg berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2013 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. November 2012 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. November 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Berichtigungen**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und des MTArb-KF**

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 31. Juli 2012 veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 20. Juni 2012 (KABl. S. 141) ist auf Seite 161 im Anhang 4 zu Artikel 2 § 2 in der Anlage 1 zum MTArb-KF „Tabellenentgelt – monatlich in Euro – gültig ab 1. April 2013“ die Bezeichnung der Entgeltgruppe „2a“ in „1b“ zu ändern.

Satzung**für die Tageseinrichtungen für Kinder
des Ev. Kirchenkreises Bielefeld**

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 31. August 2012 veröffentlichten Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld (KABl. S. 186) ist vor § 1 der folgende Eingangssatz einzufügen:

„Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bildet einen Verbund Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, und die Kreissynode beschließt für dieses Arbeitsfeld gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:“

Kollektenplan für das Jahr 2013**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 01.10.2012

Az.: 941.1

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 29. September 2012 (KABl. 2012 S. 219) ist der 6. Januar 2013 (Epiphania) Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten“ hinzugekommen. Der 14. April 2013 (Misericordias Domini) – KABl. 2012 S. 220 – erhält die Nr. 19 mit der Zweckbestimmung „Für den Dienst an wohnungslosen Menschen“.

Nachstehend wird noch einmal der gesamte Kollektenplan für das Jahr 2013 mit neuer Nummerierung veröffentlicht. Darin enthalten sind die korrekten Titel der Kollekten Nr. 2 (6. Januar 2013) und Nr. 19 (14. April 2013).

Kollektenplan für das Jahr 2013**I. Quartal**

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2013	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	06.01.2013	Epiphania	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
3.		13.01.2013	Erster Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.		20.01.2013	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für Projekte zum Themenjahr „Reformation und Toleranz“
5.		27.01.2013	Septuagesimä	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
6.		03.02.2013	Sexagesimä	Für Projekte in der kirchlichen Umweltschutzarbeit
7.		10.02.2013	Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.		17.02.2013	Invocavit	Für Projekte mit Arbeitslosen

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
9.		24.02.2013	Reminiszenz	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.		03.03.2013	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kinder in besonderen Notlagen
11.		10.03.2013	Lätare	Für die Vorbereitung der Kindergottesdienstgesamttagung 2014
12.		17.03.2013	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
13.	F	24.03.2013	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.	F	28.03.2013	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
15.	F	29.03.2013	Karfreitag	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
16.	F	31.03.2013	Ostersonntag	Für Projekte in der kirchlichen Kulturarbeit

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
17.	F	01.04.2013	Ostermontag	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
18.	F	07.04.2013	Quasimodogeniti	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
19.		14.04.2013	Misericordias Domini	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
20.		21.04.2013	Jubilare	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
21.		28.04.2013	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
22.		05.05.2013	Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.		09.05.2013	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
24.		12.05.2013	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
25.		19.05.2013	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26.	F	20.05.2013	Pfingstmontag	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
27.		26.05.2013	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.		02.06.2013	1. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
29.		09.06.2013	2. Sonntag nach Trinitatis	Für junge Frauen in Not
30.		16.06.2013	3. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
31.		23.06.2013	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.		30.06.2013	5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.		07.07.2013	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
34.		14.07.2013	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision
35.	F	21.07.2013	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	F	28.07.2013	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
37.	F	04.08.2013	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
38.	F	11.08.2013	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
39.	F	18.08.2013	12. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
40.	F	25.08.2013	13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	F	01.09.2013	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten
42.		08.09.2013	15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie ³
43.		15.09.2013	16. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung des kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchses
44.		22.09.2013	17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		29.09.2013	18. Sonntag nach Trinitatis	Für Seelsorge an Menschen mit Sinnesbehinderungen

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		06.10.2013	19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT ⁴
47.		13.10.2013	20. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
48.	F	20.10.2013	21. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung
49.	F	27.10.2013	22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
50.	F	31.10.2013	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.	F	03.11.2013	23. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
52.		10.11.2013	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.		17.11.2013	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		20.11.2013	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		24.11.2013	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		01.12.2013	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
57.		08.12.2013	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.		15.12.2013	3. Advent	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und für die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände
59.	F	22.12.2013	4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	F	24.12.2013	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F	25.12.2013	Weihnachtsfest	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
62.	F	26.12.2013	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	29.12.2013	1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64.	F	31.12.2013	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

- ¹ F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.
- ² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- ³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- ⁴ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Personalnachrichten – Wahlbestätigungen –

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 29. September 2012 sind in der Rubrik „Wahlbestätigungen“ der Personalnachrichten (KABl. 2012 S. 224) folgende Korrekturen vorzunehmen:

Pfarrer Dr. Udo Arnoldi zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.

Pfarrer Thomas Hartmann zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Soest.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Richardi: „Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“ Rezensent: Henning Juhl

Verlag C. H. Beck, München 2012, 6., neu bearbeitete Auflage, XXXIV und 420 Seiten, kartoniert, 49 €, ISBN 978-3-406-63204-4

Der Klassiker „Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“ ist nun in

der 6. Auflage erschienen. Das Standardlehrbuch von Reinhard Richardi spiegelt den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Lehre wider. Wie die bisherigen Auflagen überzeugt auch die jüngste Überarbeitung in ihrer Übersichtlichkeit und Klarheit. Dabei hat der Verfasser seine bekannte und bewährte Gliederung von der arbeitsrechtlichen Regelungsautonomie der Kirchen bis zum gerichtlichen Rechtsschutz beibehalten.

Richardi bildet den aktuellen Rechtsstand ab und geht dabei auf die staatliche, aber insbesondere auch auf die europäische Rechtsprechung ein. So ist die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zu den Regelungswerken des „Dritten Weges“ ebenso aufgenommen wie die Rechtsprechung der europäischen Gerichte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seit der letzten Auflage im Prinzip anerkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Rechtsprechung zum Kirchlichen Arbeitsrecht den Anforderungen der europäischen Menschenrechtskonvention genügt.

Richardis Ausführungen nehmen das Arbeitsrecht beider großen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland in den Blick. Dies ermöglicht es dem Leser, die Rechtsgestaltung und die Handhabung der Rechtsproblematiken bei der jeweils anderen Kirche zu verfolgen.

Die Neuauflage des Lehrbuches „Arbeitsrecht in der Kirche“ wird wieder jedem Praktiker, der im Kirchlichen Arbeitsrecht Entscheidungen zu treffen hat, aber auch allen interessierten Laien eine wertvolle Hilfe sein, auf die sie nicht verzichten sollten.

**Ingo von Münch, Philip Kunig:
„GG – Grundgesetz. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2012, 6., neu bearbeitete Auflage, Gesamtwerk in 2 Bänden, Band 1: XXXVI und 2.857 Seiten, Band 2: XXXIV und 1.959 Seiten, in Leinen, ISBN 978-3-406-58162-5

Der von Prof. Dr. Dr. h. c. von Münch begründete und von Prof. Dr. Philip Kunig fortgeführte Grundgesetz-Kommentar erscheint in der 6. Auflage in zwei statt wie bisher in drei Bänden. Die Straffung und die neue Gliederung des Werkes bieten aus Sicht der Leserinnen und Leser deutliche Vorteile. So wurde vieles, was in früheren Auflagen zur Sprache kam, gekürzt, viele Hinweise auf Älteres in Judikatur und Schrifttum wurden entfernt. Zusätzlich ist der Text durch eine Umstellung auf Fußnoten deutlich entlastet worden.

Die seit vielen Jahren überfällige Neuauflage (die letzte Auflage stammt aus den Jahren 2000–2003) berücksichtigt insbesondere die Föderalismusreform I und II, das Zusammenwirken von Bund und Ländern hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Artikel 91e GG) und die geänderte Verteilung des Steueraufkommens bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Am Beispiel von Artikel 140 GG wird der Aufbau der Kommentierung vorgestellt. Der eigentlichen Kommentierung ist eine vergleichende Betrachtung der Bestimmungen der Paulskirchenverfassung von 1849 und der Weimarer Reichsverfassung von 1919 vorangestellt. Die Gliederung der Kommentierungen der einzelnen Artikel des Grundgesetzes erfolgt in vier Hauptabschnitte.

Im ersten Abschnitt „Allgemeine Bedeutung“ wird skizzenhaft umrissen, welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel des Grundgesetzes hat. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt im zweiten Abschnitt „Einzelfragen“. An dieser Stelle geht die Autorin Prof. Dr. Ute Mager von der juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf verschiedene Aspekte individueller Glaubensfreiheit, das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen, den Rechtsschutz in religionsgemeinschaftlichen Streitigkeiten, den Körperschaftsstatus, das Steuererhebungsrecht, den Sonn- und Feiertagschutz sowie auf die Anstaltsseelsorge näher ein. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden anhand von Einzelfällen veranschaulicht und die Schranken der für alle geltenden Gesetze erläutert. Am Beispiel von Glockenläuten kann aufgezeigt werden, dass liturgisches Glockenläuten als Religionsausübung und somit als eigene Selbstverwaltungsangelegenheit der Kirchen zu verstehen ist. Die Zulässigkeit bestimmt sich aber nach Maßgabe des § 22 Bundesemissionsschutzgesetz, der als allgemeines Gesetz diese Betätigung beschränken darf.

An die Behandlung der Einzelfragen schließt sich als dritter Abschnitt „Das Verhältnis zu anderen Grundrechten“ an, und im vierten Abschnitt „Kritische Würdigung“ werden in gedrängter Form Bedenken aufge-

zeigt, die entweder gegen die Fassung der betreffenden Grundrechtsbestimmung selbst oder gegen ihre Auslegung durch Rechtsprechung oder Schrifttum vorzubringen sind. Hier vertritt die Autorin die Auffassung, dass sich das Weimarer Staatskirchenrecht durch Auslegung im Lichte der Glaubensfreiheit als belastbares Fundament für ein modernes Religionsverfassungsrecht erwiesen hat. Institutionelle Trennung einerseits, Kooperation im gegenseitigen Respekt andererseits sind sachgerechte Ordnungsprinzipien für einen Staat im Dienste der Menschen mit ihren sowohl innerweltlichen als auch religiösen Bedürfnissen.

Auf Grund der stringent durchgehaltenen Konzeption erleichtert der GG-Kommentar auch den in staatsrechtlichen Fragen nicht so vorgebildeten Leserinnen und Lesern eine rasche Orientierung, wobei er das wissenschaftliche Niveau mit einer auch für Laien verständlichen Darstellungsweise verbindet. Die Neuauflage stellt eine gelungene, vor allem aktuelle und handliche Alternative zu den Großkommentaren dar.

**Daniel Marguerat:
„Lukas, der erste christliche Historiker.“
Eine Studie zur Apostelgeschichte“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Theologischer Verlag Zürich, Zürich 2011, 422 Seiten, Paperback, 55,40 €, ISBN 978-3-290-17472-9

Die Apostelgeschichte ist in den letzten Jahren wieder verstärkt zum Objekt historisch-theologischer Forschung geworden. Allerdings sind bis heute viele Vorwürfe, die gegenüber Lukas – so wird der anonyme Verfasser des Evangeliums und der Apostelgeschichte übereinstimmend genannt – seit dem späten 18. Jahrhundert geäußert wurden, nicht verstummt. Bekannt ist das scharfe, ja vernichtende Urteil des Basler Exegeten Franz Oberbeck, der 1919 die Arbeit des Lukas als „eine Taktlosigkeit von welthistorischen Dimensionen“ (S. 18) bezeichnete. Auch Ernst Haenchen, um ein weiteres Beispiel zu nennen, sieht in seinem vielfach aufgelegten Kommentar zur Apostelgeschichte in Lukas lediglich einen „Erbauungsschriftsteller“. So wird Lukas u. a. vorgeworfen, er sei unvollständig oder er biete lediglich ein verzerrtes Bild von Paulus. In seiner lesenswerten Studie „Lukas, der erste christliche Historiker“ (die Wahl des Titels erfolgte bewusst in Anlehnung an den bekannten Artikel von Martin Dibelius) bezieht Daniel Marguerat, der bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2008 Professor für Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Universität Lausanne war, eine Gegenposition zu den Vorwürfen gegenüber dem Historiker Lukas. Dazu rekonstruiert er unter Verwendung von zumeist französischen Arbeiten zur Geschichtstheorie (u. a. R. Aron, H. I. Marrou oder P. Gisbert) das Geschichtskonzept von Lukas. Denn für ihn ist völlig unstrittig, dass Lukas ein historiografisches Werk verfassen wollte, mithin Historiker ist.

Die Studie gliedert sich in 13 Kapitel. Im ersten Kapitel begründet der Verfasser seine These, nach der

Lukas als Historiker die Apostelgeschichte konzeptualisiert hat. In Anschluss an Paul Ricœur und seiner Typologie historiografischer Texte sieht er in dem lukanischen Werk eine poetische Geschichte. Die Wahrheit einer solchen poetischen Geschichte „liegt in ihrer Interpretation der Vergangenheit und in der durch sie der Sozialgruppe eröffneten Möglichkeit, sich in der Gegenwart zu verstehen. Mit anderen Worten, was die Historiografie im strikten Sinn als wahrhaftig anerkennt, das ist das Selbstverständnis, zu dem sie der Lesergruppe verhilft“ (S. 24). Hier kann die Interpretation von Marguerat nicht überzeugen, denn jedes historische Erzählen geht auf Gegenwartsinteressen zurück, die abhängig sind von konkreten Orientierungsbedürfnissen von Menschen. Wenn Lukas für eine „am christlichen Glauben interessierte Leserschaft schreibt“ (S. 129), dann muss dieses religiöse Orientierungsbedürfnis in die Konstruktion der Apostelgeschichte einfließen, wenn die Geschichte ihre Adressaten sinnvoll orientieren soll. Und eine solche – hier vormoderne – Geschichte vom Standpunkt des Christentums erzählt dann naheliegenderweise, wie „Gott ständig als Retter oder Tröster der Seinen“ (S. 25) eingreift. Hier könnte die Typologie zur Geschichtsschreibung von Jörn Rüsen eine plausiblere Erklärung bieten. Nach dieser Typologie wäre die Apostelgeschichte eine exemplarische Erzählung, die dem antiken Topos der *historia magistra vitae* folgt. Marguerat selbst weist den Weg zu dieser Interpretation, wenn er schreibt: „Die Apostelgeschichte ist mit exempla gespickt: Erwähnt seien Philippus, Barnabas und Lydia als positive, Ananias und Saphira, Simon Magus und Bar-Jesus als negative exempla“ (S. 33).

Kenntnisreich vergleicht Marguerat die Apostelgeschichte mit der griechischen Historiografie, vor allem mit den Prinzipien der Geschichtsschreibung von Lukian von Samosta. Lukas' Werk entspricht weitgehend der Tradition der griechischen Historiografie. Abweichungen von dieser Tradition erklären sich durch den Einfluss der jüdischen Historiografie. Zu Recht situiert der Verfasser „die Redaktion der Apostelgeschichte am Zusammenfluss dieser beiden Strömungen“ (S. 5).

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung von Lukas als Historiker ist die Frage nach dem lukanischen Paulusbild im Vergleich zum Paulus der Briefe. Der Verfasser tritt in dieser Frage weder für die These von der Unvereinbarkeit noch für die Harmonisierung beider Paulusbilder ein. Vielmehr plädiert er dafür, das Verhältnis zwischen Paulus und Lukas als Rezeption zu verstehen. „Lukas arbeitet mit der in seinem Milieu bewahrten Erinnerung an Leben und Lehre des Paulus; dort hat die paulinische Debatte über das Gesetz, zwanzig Jahre später, ihre Aktualität eingebüßt. (...) Hingegen liefert ihm das kollektive Gedächtnis der vom Heidenapostel gegründeten Gemeinden reichlich Erzählstoff, den die Briefe nicht enthalten“ (S. 53).

Im zweiten Kapitel untersucht der Verfasser neben der Frage nach der Textsorte der Apostelgeschichte vor allem die Frage nach dem Standpunkt des Historikers Lukas. Die Einordnung der Apostelgeschichte durch

Marguerat in die „Kategorie der Historiografie mit apologetischer Schlagseite“ (S. 68) klingt doch recht negativ. Von zentraler Bedeutung für das lukanische Geschichtskonzept ist das Gottesbild. Bei Lukas wird ein Gottesbild im Wandel sichtbar. Bei dem von ihm gezeichneten Gott gibt es kein Ansehen der Person. „Die Heiligkeit des erwählten Volkes hat sich zur Weltdimension ausgeweitet“ (S. 71). Als einziger neutestamentlicher Verfasser stellt „Lukas im Neuen Testament narrativ dar, wie der Gott Israels zum Gott aller und einer jeden, eines jeden geworden ist“ (S. 71). Nicht weniger wichtig ist die Frage, wer das Referenzsubjekt der Apostelgeschichte ist. Für Marguerat steht außer Zweifel, dass weder die Kirche noch der Heilige Geist das Subjekt sind, sondern die „Verkündigung des Wortes. Der eigentliche Held der Apostelgeschichte ist der Logos, das Wort“ (S. 71). Ein weiterer wichtiger Aspekt der lukanischen Theologie und Geschichtstheorie ist die Vorsehung Gottes. Zu Recht spricht Marguerat von einer „Theologie der Vorsehung“ (S. 74) bei Lukas: „Einmal ans Ende der Apostelgeschichte gelangt, kann der Leser, die Leserin nicht anders, als auf die Beständigkeit der göttlichen *pronoia* zu schließen“ (S. 74).

Das dritte Kapitel behandelt die Einheit des lukanischen Doppelwerkes, die für Marguerat unstrittig ist. Im vierten Kapitel geht es um die Frage, wie Lukas das Christentum zwischen Israel und Rom verortet. Der Verfasser vertritt in dieser Frage die These, dass das lukanische Doppelwerk den „Bruch zwischen Jerusalem und Rom überbrücken will“ (S. 122). Denn Lukas habe erkannt, dass der Zugang zum universalen Gott durch das römische Kaiserreich begünstigt werde.

Das fünfte Kapitel thematisiert eingehend den Gott der Apostelgeschichte. Die Apostelgeschichte zeigt Gott, wie er die Geschichte auch und gerade in einzelnen Begebenheiten weiterführt. Gott gibt sich „verbergend, in den geschichtlichen Ereignissen zu erkennen“ (S. 153). Erläutert wird dieses Handeln Gottes durch Worte von Zeugen. „Deshalb entfaltet Lukas eine Worttheologie, lüftet doch sie in der Rede der Zeugen das *Incognito* Gottes und leitet über vom Missverständnis zur Erkenntnis“ (S. 153).

Im sechsten Kapitel untersucht der Verfasser dann das Werk des Heiligen Geistes. Er ist derjenige, der die Kirche aufbaut. Er ist eine Kraft; er gibt den Jüngern die Möglichkeit, Jesus zu bezeugen. „Der Geist baut die Kirche als missionarische Gemeinde auf und gibt ihr ihre Einheit“ (S. 181).

Die weiteren Kapitel beschäftigen sich schließlich mit einzelnen Themenkomplexen der Apostelgeschichte: Mit der Magie und Heilungen, den Juden und Christen im Konflikt, Ananias und Saphira (Apg. 5, 1–11), der Bekehrung des Saulus, der Apg. 28, 16–31 (Paulus in Rom), dem Thema Reisen und Reisende und den Paulusakten als Relektüre der kanonischen Apostelgeschichte.

Marguerat ist ein kluges Buch gelungen. Es gibt wertvolle Denkanstöße, die das Verständnis der Apostel-

geschichte wesentlich fördern werden. Ein lesenswertes Buch.

Dieter Vieweger:
„Archäologie der biblischen Welt“
Rezensent: Gerhard Duncker

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2012, 602 Seiten, mit Foto-DVD, gebunden, Pappband, 39,99 €, ISBN 978-3-579-08131-1

Es ist ein gewichtiges Werk, das uns Dieter Vieweger vorlegt: 602 Seiten stark, davon allein 37 Seiten Literaturangaben. Ein Buch für motivierte Leser, für Menschen, die ein Interesse haben an Theologie und Archäologie, geeignet für Studenten und alle, die einmal als Freiwillige im Heiligen Land mitgraben möchten.

Behandelt werden vom Autor alle für die christliche Archäologie wichtigen Fragestellungen: Was wird erforscht? Wo spielte sich alles ab? Wie gräbt man aus? Wie könnte es historisch gewesen sein? Und: Was hat das alles mit der Bibel zu tun?

Diese Frage greift Dieter Vieweger gleich zu Beginn des Buches auf. Sehr anschaulich schildert er den Aufbruch der „alten Welt“ auf der Suche nach ihren geschichtlichen und religiösen Wurzeln im Orient, erinnert an Forscher wie Johann Winckelmann und Heinrich Schliemann oder an Ulrich Seetzen und Johann

Ludwig Burckhardt, die als Muslime getarnt den Orient durchstreiften. Anschaulichkeit prägt übrigens das ganze Werk. Hunderte von Bildern, Grafiken und Karten unterstützen und veranschaulichen die Texte.

Die einzelnen Kapitel des Buches widmen sich ihren Themen ausführlich, detailliert, gelegentlich etwas akribisch, was eine Stärke des Buches, aber auch eine Herausforderung für den geneigten Leser ist. Wer etwa das Kapitel „Wie gräbt man aus?“ aufmerksam gelesen hat, ist genauestens unterrichtet über die Zielstellungen einer Grabung, ihre Strategie und Organisation, kann sich etwas unter Stratigrafie (archäologische Schichtenabfolge) vorstellen und weiß von der Wichtigkeit eines sinnvollen Rastersystems für die praktische Grabung. Auch naturwissenschaftliche Datierungsmethoden lernt der Leser im Kapitel „Wann geschah was?“ genau kennen.

Die Kapitelübersicht ist klar, die Themen sind deutlich voneinander abgegrenzt. Das erleichtert die Lektüre erheblich. Man muss das Buch nicht von vorne nach hinten durchlesen, sondern kann seine Aufmerksamkeit einzelnen Abschnitten zuwenden, ohne dabei den Überblick zu verlieren.

Die „Archäologie der biblischen Welt“ wird allen am Thema Interessierten ein treuer, stets auskunftsfreudiger Begleiter sein.



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der FORD-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

Modellbeispiele:

Ka:	22 - 32 %
Fiesta:	25 - 28 %
B-MAX:	25 - 28 % - NEU!
Focus:	25 - 27 %
Transit:	26 - 37 %

Bei 2/3 dienstlicher Nutzung gibt es auch für Mitarbeiter Nachlässe von 20 - 37 %!

Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: September 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich